



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3331

Der Oberbürgermeister

IV/51-JHPL-Kü

Dezernat/Fachbereich/AZ

12.12.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeausschuss	16.01.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Geschäftsordnungen für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Beschlussentwurf:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt die neuen themenspezifischen Geschäftsordnungen für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Leverkusen, die für die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII bindend sind. Die Geschäftsordnungen treten mit Beschluss durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss in Kraft.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

**Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Michael Küppers / FB 51 /
Tel. 0214/406-5104**

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):
(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:
(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Keine finanziellen Auswirkungen.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmittelungen:

(Veränderungsmittelungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

s. Ausführungen zu B)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschussituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

Keine.

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Im Rahmen des Landesprogramms „Kommunale Präventionsketten“ - ehemals KeKiz (Kein Kind zurücklassen) - wurde als ein strategisches Ziel definiert, dass für Familien, Kinder und junge Menschen bedarfsgerechte Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen, bekannt und nutzbar sind. Ein Teilziel im Rahmen des strategischen Ziels ist die Qualitätsentwicklung zur Angebotsvernetzung und Angebotsabstimmung sowie eine Vertiefung der bereichsübergreifenden Arbeit durch die Anpassung der Gremienstruktur.

Aus diesem Grund wurde mit Beschluss vom 06.09.2018 die Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Leverkusen vom 07.06.1993 in der aktuellen Fassung vom 29.04.1996 außer Kraft gesetzt und durch die aktuelle Rahmengesäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ersetzt. Die Rahmengesäftsordnung schreibt vor, dass in jeder Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII arbeitsgemeinschaftsspezifische Geschäftsordnungen entwickelt werden, die wiederum den Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedürfen.

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII haben auf dieser Grundlage in Abstimmung mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung und in Bezug auf die oben genannten Ziele, die als Anlage angefügten themenspezifischen Geschäftsordnungen entwickelt, um den sehr differenzierten und ständig wachsenden Themen- und Arbeitsgebieten in den Arbeitsgemeinschaften gerecht zu werden.

Folgende Arbeitsgemeinschaften mit den entsprechenden Themenschwerpunkten bestehen:

- Jugendarbeit und Jugendschutz,
- Jugendsozialarbeit,
- Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege,
- Hilfen zur Erziehung und Erziehungshilfe.

Grundlage für den Beschluss zu den Arbeitsgemeinschaften ist der § 78 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), demnach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Anlage/n:

Geschäftsordnung AG 78 Jugendarbeit und Jugendschutz

Geschäftsordnung AG 78 Jugendsozialarbeit

Geschäftsordnung AG 78 Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege

Geschäftsordnung AG 78 Hilfen zur Erziehung

Geschäftsordnung/Selbstverständnis AG nach § 78 SGB VIII Jugendarbeit und Jugendschutz

Präambel

Auf Grundlage § 78 SGB VIII bildet sich im Gebiet des Jugendamtes Leverkusen ein Zusammenschluss der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannter freier Träger und geförderter Maßnahmen als Arbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit und Jugendschutz.

§1 Mitglieder/Zusammensetzung

I. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Jugendamt der Stadt Leverkusen: Vertretung der Stadtjugendpflege und Vertretung der Jugendhilfeplanung (Namentlich benannt)
2. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
3. Träger geförderter Maßnahmen
4. Vertretung des Netzwerkes Jugendszene Lev (namentlich benannt)
5. Vertretung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses/Unterausschusses (namentlich benannt)
6. Vertretung des Kinder- und Jugendringes (namentlich benannt)
7. Vertretung Jugendschutz (namentlich benannt)
8. Vertretung geschlechtsspezifischer Arbeit (namentlich benannt)

II. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Ausgenommen hiervon ist die Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung, die nicht stimmberechtigt ist.

III. Bei Bedarf können Sachverständige und Fachkräfte zu den Sitzungen eingeladen werden und beratend einwirken.

§2 Ziele und Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt folgende Ziele im Besonderen:

1. Partnerschaftliche und kontinuierliche Zusammenarbeit aller im Leistungsbereich genannten Träger
2. Mitwirkung und Entwicklung, einschließlich Reflexion des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Leverkusen, mit besonderem Blick auf ein gemeinsames Leitbild der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
3. Bedarfsplanung zur Vermeidung von Fehlbedarfsplanungen und Doppelstrukturen, insbesondere Absprache und Planung von trägerübergreifenden Projekten
4. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung

§ 3 Sitzungen

Die Arbeitsgemeinschaft kommt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorsitz lädt mindestens zwei Wochen vor Zusammentreffen schriftlich (per Post oder E-Mail) zu den Sitzungen ein.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

Der Vorsitz wird durch eine Wahl für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren bestimmt. Von der Wahl ausgeschlossen ist die Vertretung der öffentlichen Jugendhilfe. Gewählt werden ein Vorsitz und eine Vertretung.

Die Aufgabe des Vorsitzes besteht in der Leitung der Sitzung, Einladung und Verantwortung für das Protokoll, sowie die Erstellung einer Tagesordnung und Planung der zukünftigen Sitzungen.

Die Erstellung der Tagesordnung und des Protokolls erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt.

Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied vor Erstellung der Tagesordnung dem Vorsitz vorschlagen.

Mindestens einmal im Jahr berichtet der Vorsitz dem Unterausschuss über die Arbeit und die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe.

§ 5 Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben, die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung und die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

29.01.2019

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Jugendsozialarbeit in der Stadt Leverkusen

Präambel

Die Rahmengesäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadt Leverkusen ist Grundlage für die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII Jugendsozialarbeit (im Folgenden AG JSA). Diese wurde mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.09.2018 verabschiedet.

Grundlage für den Beschluss ist der § 78 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), demnach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

1. Ziele und Aufgaben

Entsprechend der Rahmengesäftsordnung (RahmenGO) bestehen folgende Grundsatzziele (vgl. RahmenGo Punkt 1.):

- Sicherung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe
- Abstimmung von Maßnahmen und Vernetzung
- Beteiligung an der Jugendhilfeplanung
- Erarbeitung von Empfehlungen.

Die AG JSA trägt diese Ziele mit. Sie konkretisiert diese für ihren Handlungsbereich der Jugendsozialarbeit wie folgt:

1.1. Schaffung von Transparenz zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung

- Gegenseitige Information zu aktuellen Entwicklungen, Konzepten, Angeboten und Strategien.
- Sicherung des internen Informationsflusses und Austausch mit den anderen Arbeitsgemeinschaften nach §78 in Leverkusen und Netzwerken der Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit.
- Die AG JSA entwickelt Ideen zu möglichen Kooperationen und fördert diese.
- Die AG JSA verständigt sich darüber, welche Informationen an die anderen AGs und Netzwerke weitergegeben werden und beauftragt den Vorsitzenden mit der Weiterleitung.

1.2. Qualitative und quantitative Bedarfsfeststellung (Erhebung, Planung und Fortschreibung)

- Diese dient als Grundlage für eine bedarfsorientierte Abstimmung von Maßnahmen in der Stadt Leverkusen, der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung sowie der Erstellung von Empfehlungen für den Unterausschuss und Kinder- und Jugendhilfeausschuss.
- Die AG JSA trägt Sorge für eine rechtskreisunabhängige Förderung der Zielgruppe der Jugendsozialarbeit.
- Die AG JSA greift die Themen und Anliegen aus dem „AK Jugend und Arbeit“ sowie anderen Gremien auf und leitet sie in geeigneter Form an den Unterausschuss und Kinder und Jugendhilfeausschuss weiter.

1.3. Förderung des fachlichen Austausches

- Aufgreifen aktueller und fachlicher/fachpolitischer Themen.
- Ggf. Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen oder Empfehlungen.
- Die AG JSA initiiert entsprechende Fachveranstaltungen.
- Gesamtgesellschaftliche Querschnittsthemen der Jugendsozialarbeit werden vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen der Zielgruppe berücksichtigt.

1.4. Sicherung der Qualität und Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft

- In der letzten Sitzung des Jahres wird die Arbeit der AG JSA evaluiert/bewertet und eine Planung für das folgende Jahr erarbeitet.

2. Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Die Zusammensetzung der AG JSA erfolgt nach den Vorgaben der RahmenGO (vgl. RahmenGO Punkt 2.)

- Ein politisches Mitglied aus dem Unterausschuss, welches stimmberechtigt ist.
- Anerkannte freie Träger oder die sie vertretenden Verbände, die mit dem zu beplanenden Aufgabengebiet befasst sind sowie ggf. Vertretungen geförderter Maßnahmen entsenden jeweils eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in.
- Fachbereich Kinder und Jugend mit je einem*einer Mitarbeiter*in aus der entsprechenden Fachabteilung, der*die stimmberechtigt ist
- Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung

Darüber hinaus sind weitere folgende Mitglieder in der AG JSA vertreten:

- Vertreter*in der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach
- Vertreter*in des Jobcenters AGL
- Vertreter*in des Landesvorhabens KAoA
- Vertreter*in des Arbeitsbereiches Schulsozialarbeit der Allgemeinbildenden Schulen
- Vertreter*in der Berufskollegs
- Vertreter*in des Schulamtes für die Stadt Leverkusen
- Sprecher*in des AK Jugend und Arbeit
- Vertreter*in der Kreishandwerkerschaft Bergisch Land, der IHK zu Köln, der Unternehmerverbände Rhein Wupper,
- Vertreter*in des Bildungsbüros und der Bildungskoordination für Neuzugewanderte der Stadt Leverkusen

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Ausgenommen hiervon ist die Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung, die nicht stimmberechtigt ist.

Bei Bedarf können externe Sachverständige beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Die Zusammensetzung der AG JSA wird jährlich unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob von neuen Akteuren Anträge über die Neuaufnahme vorliegen.

Die Aufnahme erfolgt durch Mitgliedsantrag/Beitrittserklärung mit Mehrheitsbeschluss. Grundlage ist eine Teilnahmeerklärung, in der sich die Institution zur Teilnahme bereit erklärt, dazu eine feste Person und einen Stellvertretenden benennt.

Die Teilnahme ist damit verbindlich. Nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen wird der Träger/die Institution angefragt, ob ein weiteres Interesse an der Mitarbeit in der AG JSA besteht.

3. Vorsitz, Geschäftsführung

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus den in der AG JSA vertretenden Trägern der freien Jugendhilfe eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren.

Der Vorsitz und Stellvertretung wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft übernimmt die*der Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in.

Zu den Aufgaben der* des Vorsitzenden und der* des Stellvertreters*in gehören, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes:

- Außenvertretung der AG JSA (KJHA, Unterausschuss, Öffentlichkeitsarbeit

- Führen des Mitgliederverzeichnisses
- die Erstellung der Tagesordnung und der Einladung für die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft sowie die Koordination der Vorbereitungsarbeiten
- die Leitung der Sitzung
- die Weiterleitung der Ergebnisse an den Unterausschuss
- die Teilnahme an den Unterausschusssitzungen

4. Sitzungen

Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich mehrfach im Jahr.

Die Terminplanung erfolgt unter Berücksichtigung der Termine des Unterausschusses/KJHA.

Die Protokollführung erfolgt umlaufend.

Um die Bearbeitung und den Abschluss von Themen zu sichern, wird der TOP ‚Themenspeicher‘ grundsätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.

Von der AG JSA können zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen Planungsgruppen gebildet werden. Die Zusammensetzung der Planungsgruppen erfolgt entsprechend der RahmenGO.

5. Beschlüsse und Empfehlungen

Die AG JSA kann Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Diese werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Minderheitenvoten und deren Begründungen sind zu protokollieren.

Die AG JSA kann keine Beschlüsse fassen, die alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft binden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft einen einstimmigen Beschluss gefasst haben.

6. Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

- die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII)
- die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung, des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1 SGB VIII)

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses.

**Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach
§ 78 SGB VIII
Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege in der Stadt Leverkusen**

Entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 24.09.1992 werden durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses Arbeitsgemeinschaften vor allem zur Vorbereitung der fachlichen Entscheidungen für folgende Planungsaufgaben eingesetzt:

- Jugendarbeit und Jugendschutz
- Jugendsozialarbeit
- Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege
- Hilfen zur Erziehung und Erziehungshilfe.

Grundlage für den Beschluss ist der § 78 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), demnach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

1. Ziele und Aufgaben

- Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe
- Abstimmung von geplanten Maßnahmen mit dem Ziel einer wirksamen Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen
- Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Jugendhilfeplanung entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII
- Erarbeitung von Empfehlungen auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Bestandsaufnahmen bezüglich der Jugendhilfeplanung an den Unterausschuss Jugendhilfeplanung der Stadt Leverkusen
- Mit dem Unterausschuss sollen die Diskussionen und Ergebnisse wechselseitig ausgetauscht werden

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Jugendhilfepositionen, die gesamtgesellschaftliche Querschnittsthemen wie zum Beispiel geschlechtssensible, integrative und inklusive Sichtweisen aufzeigen, vertreten sind.

2. Zusammensetzung

Der AG Tageseinrichtungen für Kinder in Leverkusen gehören an:

- Freie Träger, die Kindertageseinrichtungen in Leverkusen betreiben
- Fachberatungen der vertretenden Spitzenverbände und des öffentlichen Jugendhilfeträgers
- Abteilungsleitung Kindertageseinrichtungen des Jugendamtes (optional, bei Bedarf)
- Sachgebietsleitung Kindertagespflege des Jugendamtes
- Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung
- ein politisches Mitglied des Unterausschusses

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, im Falle der Verhinderung, eine Vertretung für die jeweilige Sitzung der Arbeitsgemeinschaft zu entsenden.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Ausgenommen hiervon ist die Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung, die nicht stimmberechtigt ist.

Bei Bedarf können externe Sachverständige und Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

Weitere stimmberechtigte Mitglieder können auf Antrag in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

3. Planungsgruppen

Von der Arbeitsgemeinschaft kann zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen kleinere Planungsgruppen gebildet werden.

Über die Zusammensetzung der Planungsgruppen entscheidet die Arbeitsgemeinschaft durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

4. Vorsitz, Geschäftsführung

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren.

Der Vorsitz wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft soll der Träger übernehmen, dem die*der Vorsitzende angehört.

Zu den Aufgaben des*der jeweiligen Vorsitzenden gehört im Zusammenwirken mit der Verwaltung des Jugendamtes:

- die Erstellung der Tagesordnung und der Einladung für die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft sowie die Koordination der Vorbereitungsarbeiten
- die Leitung der Sitzung

- die Weiterleitung der Ergebnisse an den Unterausschuss
- die Teilnahme an den Unterausschusssitzungen

5. Arbeitsweise, Beschlüsse und Empfehlungen

Die AG tritt nach Bedarf zusammen; in der Regel 4 x jährlich. Die Protokollführung erfolgt umlaufend. Die verbindliche Abstimmung innerhalb der AG erfolgt mehrheitlich durch die anwesenden Mitglieder; ein Konsens ist anzustreben. Minderheitenvoten und deren Begründungen sind zu protokollieren. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Arbeitsgemeinschaft kann keine Beschlüsse fassen, die alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft binden. Sie beschließt Empfehlungen und Stellungnahmen, die an den Unterausschuss zur weiteren Diskussion übergeben werden.

Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

6. Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

- die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII)
- die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung, des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1 SGB VIII)

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses.

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung in der Stadt Leverkusen

Präambel

Entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 24.09.1992 werden durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses Arbeitsgemeinschaften vor allem zur Vorbereitung der fachlichen Entscheidungen für folgende Planungsaufgaben eingesetzt:

- Jugendarbeit und Jugendschutz
- Jugendsozialarbeit
- Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege
- Hilfen zur Erziehung und Erziehungshilfe.

Grundlage für den Beschluss ist der § 78 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), demnach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

1. Ziele und Aufgaben

Entsprechend der Rahmengesäftsordnung bestehen folgende Grundsatzziele:

- Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe
- Abstimmung von geplanten Maßnahmen mit dem Ziel einer wirksamen Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen
- Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Jugendhilfeplanung entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII
- Erarbeitung von Empfehlungen auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Bestandsaufnahmen bezüglich der Jugendhilfeplanung über den Unterausschuss Jugendhilfeplanung der Stadt Leverkusen in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Darüber hinaus unterstützt die Arbeitsgemeinschaft die Sozialraumorientierung der Jugendhilfe in der Stadt Leverkusen und die damit verbundene Trägerübergreifende Zusammenarbeit.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Jugendhilfepositionen, die gesamtgesellschaftliche Querschnittsthemen wie zum Beispiel geschlechtssensible, integrative und inklusive Sichtweisen aufzeigen, vertreten sind.

Zur Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben tritt die Arbeitsgemeinschaft mehrmals jährlich zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

2. Zusammensetzung

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ein politisches Mitglied aus dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung der Stadt Leverkusen, der*die stimmberechtigt ist
- Anerkannte freie Träger oder die sie vertretenden Verbände, die mit dem zu beplanenden Aufgabengebiet befasst sind sowie ggf. Vertretungen geförderter Maßnahmen entsenden jeweils eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in
- Fachbereich Kinder und Jugend mit je einem*einer Mitarbeiter*in aus der entsprechenden Fachabteilung, der*die stimmberechtigt ist
- Schulamt der Stadt Leverkusen mit eine*m stimmberechtigte*n Vertreter*in

Als ständige beratende Mitglieder gehören der Arbeitsgemeinschaft an:

- Jugendamtsleitung
- Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung
- die jeweiligen Regionalleitungen
- schulpädagogischer Dienst der Stadt Leverkusen
- städtische Erziehungsberatungsstelle

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, im Falle der Verhinderung, eine Vertretung für die jeweilige Sitzung der Arbeitsgemeinschaft zu entsenden.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Bei Bedarf können externe Sachverständige beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Neben der ständigen Vertretung des Fachbereichs Kinder und Jugend können ebenfalls zu einzelnen Themenschwerpunkten weitere Fachkräfte aus den jeweiligen Arbeitsbereichen des Fachbereichs Kinder und Jugend hinzugezogen werden.

Weitere stimmberechtigte Mitglieder können auf Antrag in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Mit der Aufnahme verpflichtet sich der aufgenommene Träger zu einer verbindlichen Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft. Eine aktuelle Mitgliederliste der Arbeitsgemeinschaft ist dieser Ordnung als Anlage beigefügt.

3. Arbeitsgruppen

Von der Arbeitsgemeinschaft kann zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen Arbeitsgruppen gebildet werden.

Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe entscheidet die Arbeitsgemeinschaft.

4. Vorsitz, Geschäftsführung

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Der Vorsitz wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft soll der Träger übernehmen, dem die*der Vorsitzende angehört.

Zu den Aufgaben des*der jeweiligen Vorsitzenden gehört im Zusammenwirken mit der Verwaltung des Jugendamtes:

- die Erstellung der Tagesordnung und der Einladung für die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft sowie die Koordination der Vorbereitungsarbeiten
- die Leitung der Sitzung
- die Weiterleitung der Ergebnisse an den Unterausschuss
- die Teilnahme an den Unterausschusssitzungen

Die Protokollführung erfolgt umlaufend.

5. Beschlüsse und Empfehlungen

Die Arbeitsgemeinschaft kann Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Diese werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Minderheitenvoten und deren Begründungen sind zu protokollieren.

Die Arbeitsgemeinschaft kann keine Beschlüsse fassen, die alle Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft binden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn alle Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft einen einstimmigen Beschluss gefasst haben.

6. Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

- die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4

- Abs. 1 SGB VIII)
- die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung, des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1 SGB VIII)

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses.